grenze West oder aus anderen Gebieten ausgesiedelt wurden, bzw. bei denen andere Hinweise vorhanden sind, daß durch ihren Aufenthalt im Sperrgebiet die Sicherheit gefährdet wird (wie z. B. ehemalige SS-Angehörige, unverbesserliche Nazis, ehemalige Ortsbauernführer usw.).

IV.

Einreisebestimmungen für das Sperrgebiet

- a) Einreisen zum Zwecke der ständigen Berufsausübung
- 4. Der Registriervermerk ist zu versagen, wenn zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Sperrgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf folgenden Personenkreis zu:
- Personen, die aus dem Sperrgebiet ausgesiedelt wurden
- Zuziehende aus Westdeutschland und Westberlin,
- Rückkehrer mit feindlicher Einstellung,
- Ausländer und Staatenlose,
- Rechtsbrecher, Rowdys und asoziale Elemente,
- Personen, die wegen Schädigung unseres Staates vorbestraft sind,
- Personen, die eine negative Einstellung zu unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht haben.
- 5. Bei der Entscheidung solcher Anträge zur Berufsausübung im 500-m-Schutzstreifen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, insbesondere bei
- Jugendlichen unter 25 Jahren,
- Personen, bei denen n\u00e4chste Angeh\u00f6rige die DDR illegal verlassen haben.

c) Einreisen aus privaten Gründen

- 4. Über die Anträge entscheidet der Leiter des zuständigen VPKA. Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, daß die Einreise aus privaten Gründen, insbesondere in den 500-m-Schutzstreifen wesentlich eingeschränkt werden muß. Abzulehnen sind Anträge von dem in Abschnitt a, Punkt 4, aufgeführten Personenkreis. Außerdem sind abzulehnen:
- Einreisen von Ausländern, Staatenlosen sowie westdeutschen und Westberliner Bürgern, die zu Besuch in die DDR kommen.
- Einreisen für den Urlaubsaufenthalt, der privat oder durch private Einrichtungen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurde.
- Sonderfahrten, Wochenendfahrten, Wanderungen
- Einreise von Personen mit PM 7a oder PM 12 mit dem Vermerk:
 - "Nicht gültig für Berlin" bzw. Personen, denen der Aufenthalt nach Verordnung vom 24. 8. 1961 beschränkt ist.

- 6. Die Einreise mit Kfz in die 5-km-Sperrzone aus privaten Gründen ist nur in Ausnahmefällen zu genehmigen und in den 500-m-Schutzstreifen nicht zu gestatten.
 - d) Befreiung von der Passierscheinpflicht

Von der Passierscheinpflicht zur Einreise in die 5-km-Sperrzone und den 500-m-Schutzstreifen sind befreit: — Personen, die sich mit den Abgeordnetenausweisen der Volkskammer ausweisen sowie Abgeordnete der

- Bezirks- und Kreistage für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- Mitarbeiter des ZK, wenn sie sich mit dem Dienstausweis der Partei ausweisen.
- Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wenn sie sich mit dem Dienstausweis der Partei ausweisen.
- Angehörige der bewaffneten Organe der DDR mit entsprechendem Dienstauftrag bzw. Genehmigungsvermerk im Dienstbuch.
- Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern Unterzeichneten Sonderausweises "Freie Fahrt" sind
- Angehörige der bewaffneten Organe, die einen Urlaubsschein mit dem Vermerk

"Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Sperrgebiet ist erfolgt" besitzen.

 Angehörige des MdI, MfS, der NAV und des AZKW sowie Mitarbeiter des ZK, der Bezirks- und Kreisleitungen der SED und ihre Familienangehörigen, die einen Einweisungsschein für Kur- und Erholungsheime dieser Organe besitzen.

Wer den Registrier vermerk nicht erhält, wird aus seinem Heimatgebiet, wenn es im 500-m-Schutzstreifen oder in der 5-km-Sperrzone liegt, zwangsweise ausgesiedelt. Nach den neuen Anweisungen des Innenministeriums der SBZ müssen wieder zahlreiche Bewohner der SBZ mit solchen Vertreibungsmaßnahmen rechnen. Die Presse der Bundesrepublik und West-Berlins berichtet bereits laufend aus den Gebieten an der Demarkationslinie, daß Zwangsräumungen beobachtet wurden.

Im Zusammenhang mit der Abschnürung der Westsektoren Berlins vom Sowjetsektor und der SBZ sind auch hier zahllose Umsiedlungen vorgenommen worden. Einmal wurden die meisten Wohnungen, die unmittelbar in der Nähe der Mauer lagen, zwangsweise geräumt. Außerdem sind auch an vielen Stellen u. a. massive Wohnlauben niedergerissen worden, um bessere Sichtverhältnisse an Grenzübergängen zu schaffen. Auch im Randgebiet von Berlin sind Personen gegen ihren Willen umgesiedelt worden, wenn sie nicht im Sinne des Regimes als politisch zuverlässig galten. Wie bei diesen Aussiedlungen vorgegangen wurde, sollen die folgenden Aussagen darlegen:

DOKUMENT 104

Erklärung

Berlin, den 5.10.1961

Mir gehörte das Haus Bernauer Straße 49 im Bezirk Stadt-Mitte von Ostberlin. Alleinige Eigentümerin bin ich seit dem Tode meines Mannes, ______, der a m verstorben ist. Bis dahin waren wir beide gemeinsame Eigentümer.

In dem Haus sind im Erdgeschoß zwei Läden und in den vier Obergeschossen des Vorderhauses und des Seitenflügels insgesamt 22 Wohnungen. Eine dieser Wohnungen, eine Treppe, bewohnte ich bis zu meiner Flucht selbst.

.